

**Verordnung
über die nicht eidgenössisch konzessionierten
Seilbahnen und über die Skilifte**

(Änderung vom 19. Mai 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und über die Skilifte vom 23. November 1977 wird wie folgt geändert:

Titel und Ingress:

**Einführungsverordnung
zur Seilbahnverordnung (ESebV)**

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 4 Abs. 4 der Verordnung vom 21. Dezember 2006 über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahnverordnung),

beschliesst:

§ 3. Abs. 1 unverändert.

² Das Amt für Verkehr erteilt nach Anhören der Baudirektion sämtliche für die Anlage erforderlichen Bewilligungen. Es entscheidet über die Einsprachen.

³ Das Amt ist für Stellungnahmen im Zusammenhang mit der Erteilung, Erneuerung, Änderung, Übertragung oder dem Widerruf von Konzessionen des Bundes zuständig.

§ 5. ¹ Jedes Gesuch für eine Baubewilligung muss, vom Gesuchsteller unterschrieben und datiert, dem Amt für Verkehr in zwei Exemplaren eingereicht werden.

Abs. 2 unverändert.

§ 7. ¹ Jedes Gesuch für eine Betriebsbewilligung muss, vom Gesuchsteller unterzeichnet und datiert, dem Amt für Verkehr in zwei Exemplaren eingereicht werden.

Abs. 2 unverändert.

§ 9. Das Amt für Verkehr bestimmt je nach Umfang und Bedeutung der Anlage die minimale Höhe der zu versichernden Leistungen. Der Versicherer ist durch den Versicherungsnehmer zu verpflichten, das Aussetzen oder Aufhören der Versicherungen dem Amt für Verkehr sofort zu melden.

II. Diese Änderung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der stv. Staatsschreiber:
Hollenstein Hösli